



V. Behördliche Massnahmen

1. Beistandschaft

1.1 Voraussetzungen zur Errichtung einer Beistandschaft

(1) Eine Beistandschaft wird errichtet, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustandes ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Art. 390 Abs. 1 Ziffer 1 ZGB).

Unter geistiger Behinderung sind angeborene oder erworbene Intelligenzdefekte zu verstehen. Der Begriff der psychischen Störungen umfasst nicht nur die anerkannten Krankheitsbilder der Psychiatrie, sondern auch Demenz, insbesondere Altersdemenz. Suchtkrankheiten wie Alkohol-, Drogen- und Medikamentensucht gelten auch als psychische Störung (BBI 2006 7043).

Unter den Begriff „ähnliche Schwächezustände“ fallen Defizite wie extreme Fälle von Unerfahrenheit oder Misswirtschaft sowie seltene Formen der körperlichen Behinderung wie eine schwere Lähmung oder die Verbindung von Blindheit und Taubheit (BBI 2006 7043).

Bei der Anordnung der Beistandschaft ist stets zu prüfen, ob die mit dieser Massnahme verfolgten Ziele nicht mit anderen, milderer und weniger in das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person eingreifenden Massnahmen ebenso erreicht werden können.

Bei der Anordnung der Beistandschaft ist das gesamte Umfeld mit zu berücksichtigen, namentlich, wie stark die unter Beistandschaft zu stellende Person auf Hilfe von Verwandten und (Ehe-)Partner zählen kann, aber auch wie stark sie diese durch ihre Störungen und Defizite belastet (Art. 390 Abs. 2 ZGB).

(2) Eine Beistandschaft kann nicht nur bei Personen mit psychischen Störungen angeordnet werden, sondern auch bei solchen, die vorübergehend urteilsunfähig oder abwesend sind, und zwar in unaufschiebbaren Angelegenheiten, sofern die betroffene Person weder selber handeln kann, noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat (Art. 390 Ziff. 2 ZGB).



(3) Ist die Errichtung einer Beistandschaft trotz Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person unverhältnismässig, kann die Erwachsenenschutzbehörde auf die Anordnung einer Beistandschaft verzichten und stattdessen selbst die Zustimmung für ein bestimmtes Rechtsgeschäft erteilen oder einer Drittperson einen Auftrag für einzelne Aufgaben geben sowie eine geeignete Person oder Stelle bezeichnen, welcher für bestimmte Bereiche Einblick und Auskunft zu geben ist (Art. 392 ZGB). Es kann beispielsweise angeordnet werden, dass dieser Stelle Einsicht in Bankbelege gegeben wird, damit nachgeprüft werden kann, ob die Rechnungen der Krankenkasse effektiv bezahlt worden waren (BBI 2006 7045).

1.2 Ernennung des Beistandes

(4) Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt den Beistand. Sie umschreibt dessen Aufgaben entsprechend den Bedürfnissen der betroffenen Person (Art. 391 Abs. 1 ZGB).

Die Massnahmen sollen – und das ist eine zentrale Stossrichtung des neuen Erwachsenenschutzrechtes – „*massgeschneidert*“ sein (immerhin ist „Konfektion“ nicht per se Schimpfwort, sondern kann auch effizient und ziemlich passgenau ohne lange Anprobe „funktionieren“ – im Alltag der Massnahme liegt es an Beiständin/Beistand, „Kle reparaturen“ vorzunehmen oder gegenüber der ESB zu rapportieren: Art. 411 bzw. 414 ZGB).

Die Handlungsfähigkeit und die persönlichen Freiheiten der betroffenen Person müssen so stark wie nötig, sollen aber nur so wenig wie möglich eingeschränkt werden (BBI 2006 7015 f., 7044). Wie in der Medizin kann „minimal-invasives“ Vorgehen (ein „arthroskopischer“ Prozess) deshalb besonders wirksam sein, weil damit nur geringe Zusatzbelastungen verbunden sind.

Bei der *Wahl des Beistandes* hat die Erwachsenenschutzbehörde möglichst auf die Wünsche der betroffenen Person Rücksicht zu nehmen. Schlägt die betroffene Person selbst eine Vertrauensperson als Beistand vor, entspricht die Erwachsenenschutzbehörde dem Wunsch, wenn die vorgeschlagene Person zur Übernahme der Beistandschaft bereit und dazu geeignet ist (Art. 401 Abs. 1 ZGB).

Lehnt die zu verbeiständende Person einen von der Erwachsenenschutzbehörde vorgeschlagenen Beistand ab, entspricht die Erwachsenenschutzbehörde diesem Wunsch soweit tunlich (Art. 401 Abs. 3 ZGB). Auf die Wünsche der Angehörigen ist bei der Wahl des Beistandes ebenfalls Rücksicht zu nehmen (Art. 401 Abs. 2 ZGB).



1.3 Arten der Beistandschaften

1.3.1 Beigleitbeistandschaft

(5) Die Beigleitbeistandschaft ist die „leichteste“ Form der Beistandschaft. Sie wird nur mit Zustimmung der betroffenen Person errichtet und schränkt deren Handlungsfähigkeit nicht ein (BBI 2006 7045).

Voraussetzung für die Beigleitbeistandschaft ist das Bedürfnis nach Unterstützung der betroffenen Person, weil sie bestimmte Angelegenheiten (Verwaltung ihres Vermögens, Briefe öffnen, Rechnungen bezahlen) nicht erledigen kann (vgl. Art. 393 ZGB).

1.3.2 Vertretungsbeistandschaft

(6) Kann eine hilfsbedürftige Person bestimmte Angelegenheiten nicht erledigen und muss sie deshalb vertreten werden, ist eine Vertretungsbeistandschaft zu errichten (Art. 394 Abs. 1 ZGB).

Dabei kann (aber muss nicht) die Erwachsenenschutzbehörde die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken (Art. 394 Abs. 2 ZG). Dies geschieht insbesondere, wenn die zu verbeiständende Person keinen Kooperationswillen zeigt (BSK-ESR HENKEL, Art. 394 N 29 ff.). Auch wenn die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person nicht beschränkt wurde, muss sie sich die Handlungen des Beistandes trotzdem zurechnen lassen (Art. 394 Abs. 3 ZGB).

Die Handlungsfähigkeit kann je nach Bedarf umfassend oder nur punktuell eingeschränkt werden. Die punktuelle Einschränkung der Handlungsfähigkeit kann in Bezug auf bestimmte Rechtsgeschäfte wie etwa die Vermietung einer zum Vermögen der hilfsbedürftigen Person gehörenden Liegenschaft erfolgen (BBI 2006 7046).

1.3.3 Vertretungsbeistandschaft mit Vermögensverwaltung

(7) Soll eine Vertretungsbeistandschaft für die Vermögensverwaltung errichtet werden, bestimmt die Erwachsenenschutzbehörde, welche Vermögenswerte von einem Beistand verwaltet werden sollen (Art. 395 Abs. 1 Satz 1 ZGB). Es kann sich dabei um das gesamte Vermögen handeln, jedoch auch nur um einzelne Teile davon. Zusätzlich kann auch das Einkommen unter die Verwaltung des Beistandes gestellt werden (Art. 395 Abs. 1 Satz 2 ZGB).



Trifft die Erwachsenenschutzbehörde keine abweichenden Anordnungen, sind auch die Ersparnisse aus dem verwalteten Einkommen oder die Erträge des verwalteten Vermögens von der Vermögensverwaltungsbeistandschaft erfasst (Art. 395 Abs. 2 ZGB).

Muss die Verfügung über Grundstücke eingeschränkt werden, ist dies im Grundbuch vorzumerken (Art. 395 Abs. 4 ZGB). Soll der Eingriff in die Rechte der betroffenen Person weniger weit gehen, kann ihr anstelle des Entzugs ihrer Handlungsfähigkeit in Bezug auf die Verwaltung ihres Vermögen oder Teilen davon auch nur der Zugriff zu einem bestimmten Vermögen – etwa durch Konto oder Grundbuchsperre – entzogen werden (Art. 395 Abs. 3 ZGB; BBI 2006 7047).

(8) In der Praxis kommt es häufig vor, dass der Lohn oder eine Rente vom Beistand mit befreiender Wirkung entgegengenommen wird und damit Schulden wie Krankenkasse, Mietzinse und Steuern bezahlt, mit anderen Worten Verpflichtungen des täglichen Bedarfs gedeckt werden (vgl. auch Art. 408 Abs. 2 Ziffer 3 ZGB; BBI 2006 7047, 7053).

Der Entzug der Handlungsfähigkeit muss Schuldner der von der Erwachsenenschutzmassnahme betroffenen Person mitgeteilt werden. Schuldner, welche von der Anordnung der Massnahme nicht wussten und auch nach den Umständen nichts wissen konnten, könnten anderenfalls mit befreiender Wirkung ihre Schulden durch Leistung an die verbeiständete Person tilgen (Art. 452 Abs. 2 ZGB).

1.3.4 Mitwirkungsbeistandschaft

(9) Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn bestimmte Handlungen der hilfsbedürftigen Person zu deren Schutz der Zustimmung des Beistandes bedürfen (Art. 396 Abs. 1 ZGB). Voraussetzung ist, dass die hilfsbedürftige Person in Bezug auf die zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte urteilsfähig ist. Der Beistand kann die fehlende Urteilsfähigkeit nicht durch eigenes Handeln ersetzen (BBI 2006 7048).

1.3.5 Kombination von Begleit-, Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft

(10) Damit der zu verbeiständenden Person möglichst „massgeschneidert“ geholfen werden kann, besteht die Möglichkeit, die verschiedenen Beistandsarten zu kombinieren (Art 397 ZGB).

Die Verwaltung eines bestimmten Vermögens (Grundstücks) kann beispielsweise der Verfügungsgewalt der verbeiständeten Person entzogen werden, während das übrige Vermögen ihrer Verwaltung nicht entzogen wird, ihr aber trotzdem ein Begleitbeistand zur Seite gestellt wird (BBI 2006 7048).



1.3.6 Umfassende Beistandschaft

(11) Die *umfassende Beistandschaft* ist für Personen mit einer *besonders ausgeprägten Hilfsbedürftigkeit* vorgesehen (Art. 398 Abs. 1 ZGB).

Sie bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personen-, Vermögensvorsorge und des Rechtsverkehrs (Art. 398 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person ist durch die umfassende Verbeiständung nicht mehr handlungsfähig (Art. 17 i. V. m. 398 Abs. 3 ZGB). Die Massnahme kann nur als *Ultima Ratio* angeordnet werden, und zwar bei dauernder Urteilsunfähigkeit etwa bei schwer demenzkranken Personen. Sie steht zur Verfügung, wenn nicht verantwortet werden kann, dass eine bestimmte Person Rechthandlungen vornimmt oder wenn eine Person überhaupt nicht mehr handeln kann (BBI 2006 7048).

1.4. Führung der Beistandschaft

(12) Der Beistand hat mit der betroffenen Person bei der Übernahme der Beistandschaft persönlich Kontakt aufzunehmen und sich ein Bild über seine Aufgaben zu machen (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Umfasst die Beistandschaft auch die Vermögensverwaltung, so nimmt er in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf (Art. 405 Abs. 2 ZGB).

Rechtfertigen es die Umstände, insbesondere wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars i.S.v. Art. 580 ff. ZGB anordnen (Art. 405 Abs. 3 ZGB).

(13) Der Beistand darf die verbeiständete Person bei entsprechend errichteter Beistandschaft vertreten (Art. 394 ff. ZGB; vgl. betr. Vermögensverwaltung insb. Art. 408 ZGB).

Bezüglich Rechtsgeschäfte, für welche die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist, vgl. Art. 416 ZGB, insb. dessen Abs. 2, der allgemein Verträge mit Interessenkonflikten betrifft).

Die Ausrichtung von Schenkungen, die Errichtung von Stiftungen und die Abgabe von Bürgschaftserklärungen für die verbeiständete Person sind dem Beistand untersagt (Art. 412 Abs. 1 ZGB). Für den Abschluss eines Vertrags, der höchstpersönliche Rechte des Verbeiständeten betrifft, ist, soweit dies nach den Umständen möglich ist, dessen Zustimmung erforderlich (vgl. Art. 407 i.V.m. 19c ZGB).

(14) Der Beistand führt über seine Spesen und die Ausgaben und Einkünfte des Verbeiständeten Rechnung. Er erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre Bericht und legt ihr die Rechnung vor (Art. 410 f. ZGB). Sind aufgrund *veränderter Verhältnisse* andere als die angeordneten erwach-



senenschutzrechtlichen Massnahmen notwendig, informiert der Beistand die Erwachsenenschutzbehörde umgehend, damit diese (von Amtes wegen) Anpassungen an der Ausgestaltung der Beistandschaft vornehmen kann (vgl. Art. 414 ZGB).

(15) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Beistand zur gleichen Sorgfalt wie der Beauftragte verpflichtet (Art. 413 Abs. 1 ZGB). Er hat die Interessen des Verbeiständeten zu wahren und so weit wie möglich auf seinen Willen und seine Meinung Rücksicht zu nehmen (Art. 406 Abs. 1 OR).

Er ist zur Verschwiegenheit angehalten und darf nur dann Geheimnisse preisgeben, wenn daran ein überwiegendes Interesse besteht (Art. 413 Abs. 2 ZGB). Wenn es für die gehörige Erfüllung seiner Aufgaben als Beistand erforderlich ist, ist er sogar verpflichtet, Dritte über die Beistandschaft zu orientieren (Art. 413 Abs. 3 ZGB). Dies gilt namentlich, wenn er als Vertreter der verbeiständeten Person Rechtsgeschäfte abschliesst und Gläubiger darüber orientiert, dass sie mit befreiender Wirkung nur an ihn leisten können (vgl. Art. 452 Abs. 2 ZGB; BBI 2006 7055).

1.5 Ende der Beistandschaft

(16) Der Beistand wird grundsätzlich auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach dieser Dauer hat er Anspruch auf Entlassung aus seinem Amt (Art. 422 Abs. 1 ZGB). Vorher kann er die Entlassung nur aus einem wichtigen Grund verlangen (Art. 422 Abs. 2 ZGB). Von der Erwachsenenschutzbehörde entlassen wird der Beistand, wenn er für die Bewältigung seiner Aufgaben nicht mehr geeignet ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn die Wahlvoraussetzungen des Beistands gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB nicht mehr erfüllt sind (Art. 423 ZGB; BBI 2006 7060).

Das Amt des Beistandes endet von Gesetzes wegen mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer und, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt, mit Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand. Es endet zu dem im Zeitpunkt, in dem der Beistand selbst verbeiständet oder urteilsunfähig wird, stirbt oder die verbeiständete Person wieder vollkommen handlungsfähig wird (Art. 421 ZGB). Allenfalls ist eine *teilweise* „Rückstufung“ der Massnahme geboten.

(17) Der Beistand hat am Ende seiner Amtszeit einen Schlussbericht mit einer Schlussrechnung zuhanden der Erwachsenenschutzbehörde zu erstellen (Art. 425 Abs. 1 ZGB). Der Bericht und die Rechnung werden von der Erwachsenenschutzbehörde geprüft und genehmigt (Art. 425 Abs. 2 ZGB). Die Behörde hat dabei insbesondere abzuklären, ob ein Verantwortlichkeitsfall vorliegt (BBI 2006, 7061). Sie stellt den Bericht und die Rechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls dem neuen Beistand zu (Art. 425 Abs. 3 ZGB). Sie teilt ihnen mit, ob sie den Bericht und die Rechnung genehmigt hat oder nicht (Art. 425 Abs. 4 ZGB).



2. Die fürsorgerische Unterbringung

2.1 Voraussetzungen der fürsorgerischen Unterbringung

(18) Die fürsorgerische Unterbringung ist gegen den Willen einer schutzbedürftigen Person in einer geeigneten Einrichtung anzuordnen, wenn sie an einer psychischen Störung (worunter auch die Suchtkrankheit fällt) leidet oder schwer verwahrlost ist (Art. 426 Abs. 1 ZGB). Beim Entscheid über diese Massnahme ist die Belastung und der Schutz der Angehörigen und Dritter mit zu berücksichtigen (Art. 426 Abs. 2 ZGB). Die Unterbringung ist insbesondere anzuordnen, wenn Betreuungspersonen (Angehörige, Heim, Spitex etc.) überfordert sind oder wenn die Gefahr besteht, dass die geistig verwirrte Person eine schwere Straftat begeht (BBI 2006 7062 f.). Die fürsorgerische Unterbringung ist als freiheitsentziehende Erwachsenenschutzmassnahme *subsidiär*. Sie kann *nur* angeordnet werden, wenn andere Massnahmen eine ungenügende Wirkung zeigen, insbesondere eine Betreuung am Aufenthaltsort der Person – auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten – nicht realistisch ist (s. BBI 2006 7062).

2.2 Zurückbehaltung von freiwillig in eine Einrichtung für Personen mit psychischer Störung eingetretene Erwachsene

(19) Eine freiwillig in eine Einrichtung für Personen mit psychischer Störung eingetretene erwachsene Person kann unter der Voraussetzung, dass sie sich selbst an Leib und Leben gefährdet oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet, von der ärztlichen Leitung während höchstens dreier Tage gegen ihren Willen zurückbehalten werden (Art. 427 Abs. 1 ZGB). Innerhalb dieser Tage ist ein Entscheid der Erwachsenenschutzbehörde über die fürsorgerische Unterbringung zu erwirken. Andernfalls *muss* die Person entlassen werden (Art. 427 Abs. 2 ZGB).

2.3 Durchführung der fürsorgerischen Unterbringung

(20) Der behandelnde Arzt stellt nach Einweisung der Person mit einer psychischen Störung in eine Anstalt einen schriftlichen Behandlungsplan auf. Er versucht die eingewiesene Person nach Möglichkeit mit einzubeziehen. Gleiches gilt auch für die Person des Vertrauens der eingewiesenen Person, falls sie eine solche beigezogen hat (Art. 433 Abs. 1 ZGB; zur Person des Vertrauens vgl. Art. 432 ZGB). Die Person des Vertrauens muss die Möglichkeit haben, die eingewiesene Person zu begleiten, zu beraten und sich auch gegen ungerechtfertigte Anordnungen zur Wehr zu setzen (vgl. BBI 2007 7067; Art. 439 Abs. 1 ZGB).



(21) Der eingewiesenen Person ist der Behandlungsplan unabhängig davon, ob sie urteilsfähig ist oder nicht, zur Zustimmung zu unterbreiten (Art. 433 Abs. 3 ZGB).

Fehlt es an der Zustimmung, kann der leitende Arzt der Abteilung die Behandlung der eingewiesenen Person dennoch anordnen, wenn sie bezüglich ihrer Behandlungsbedürftigkeit urteilsunfähig ist und ihr ohne Behandlung ein ernsthafter gesundheitlicher Schaden droht oder das Leben oder die körperliche Integrität Dritter ernsthaft gefährdet ist und wenn keine angemessene mildere Massnahme zur Verfügung steht (Art. 434 Abs. 1 ZGB). Die Anordnung wird der eingewiesenen Person und – falls vorhanden – ihrer Vertrauensperson zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt (Art. 434 Abs. 2 ZGB). In Notfallsituationen können die zum Schutz der eingewiesenen Person oder Dritter unerlässlichen Massnahmen sofort ergriffen werden, wobei nach Möglichkeit und sofern bekannt der Wille der eingewiesenen Person mit zu berücksichtigen ist (Art. 435 ZGB).